

<p>Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 veröffentlicht am 20.12.2014</p>	<p>Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom veröffentlicht am</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>i) Tiere frei laufen zu lassen; das Mitführen von Tieren kann – mit Ausnahme von Blindenhunden – untersagt werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fern zu halten, Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Das Mitführen von Tieren kann – mit Ausnahme von Blindenhunden – untersagt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gewerbetreibende</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Für diese Zulassung hat der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gewerbetreibende</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid, der alle fünf Jahre zu erneuern ist. Für diese Zulassung hat der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind: und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) sofern sie ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, nachweisen, dass sie selbst oder ihre fachlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder, soweit dies für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine</p>

	gleichwertige Qualifikation verfü- gen.
§ 7	§ 7
Särge, Urnen und Trauergebilde	Särge, Urnen und Trauergebilde
(2) Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Leichenwäsche und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, ausgenommen sind Zinksärge, wenn überführte Leichen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in diesen bestattet werden sollen.	(2) Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Leichenwäsche und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, ausgenommen sind Zinksärge, wenn überführte Leichen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in diesen bestattet werden sollen. Totenkleidung sowie sonstige Beigaben müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeiten gemäß § 9 ermöglicht werden. Überurnen, die in der Erde beigasetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
§ 8	§ 8
Ausheben der Gräber, Beisetzungen	Ausheben der Gräber, Beisetzungen
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges a) ... b) ... c) bei Tiefenbestattungen mindestens 1,70 m,	(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges a) ... b) ... c) bei Tiefenbestattungen mindestens 1,70 m,
§ 11	§ 11
Arten der Grabstätten	Arten der Grabstätten
(3) Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschebeisetzungen, Pflegegrabstätten sowie Stelen- und Baumgrabstätten sind in den §§ 12 und 14 geregelt.	(3) Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschebeisetzungen, Pflegegrabstätten, Partnergrabstätten sowie Stelen- und Baumgrabstätten sind in den §§ 12 und 14 §§ 12, 13, 14 und 28 geregelt.
§ 12	§ 12
Reihengrabstätten	Reihengrabstätten
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung der	(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung der

<p>Nutzung einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>	<p>Nutzung einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Verantwortlichen in Wahlgrabstätten umgewandelt und als solche verlängert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Sennefriedhof von mindestens 20 bis höchstens 40 Jahren <li style="padding-left: 40px;">und 2. auf den sonstigen Friedhöfen von mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. <p>Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber, auf dem Sennefriedhof auch als Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander in erster (größerer) und zweiter Tiefe bestattet werden. Die Bestattung in zweiter Tiefe ist unabhängig von der Ruhezeit des in erster Tiefe Bestatteten möglich. Eine Wiederbelegung in erster Tiefe ist nicht möglich. § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 gilt entsprechend, hinsichtlich der ersten Tiefe jedoch nur, solange eine Bestattung in zweiter Tiefe noch nicht erfolgt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Sennefriedhof von mindestens 20 5 bis höchstens 40 Jahren <li style="padding-left: 40px;">und 2. auf den sonstigen Friedhöfen von mindestens 30 5 bis höchstens 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. <p>Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber, auf dem Sennefriedhof auch als Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander in erster (größerer) und zweiter Tiefe bestattet werden. Die Bestattung in zweiter Tiefe ist unabhängig von der Ruhezeit des in erster Tiefe Bestatteten möglich. Eine Wiederbelegung in erster Tiefe ist nicht möglich. § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 gilt entsprechend, hinsichtlich der ersten Tiefe jedoch nur, solange eine Bestattung in zweiter Tiefe noch nicht erfolgt ist.</p> <p>Zusätzlich werden Baumgrabstätten für Erdbestattungen sowie Partnergrabstätten eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baumgrabstätten für Erdbestattungen sind für Sargbestattungen bestimmte ein- oder zweistellige Wahlgrabstätten. Die Bestattung erfolgt im Umfeld eines Baumes. Die Lage und Art der Bäume, der Grabstätten sowie der Grabsteine sind Gestaltungsplänen zu entnehmen.

<p>Die Lage der ...</p> <p>(7) i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>Die Übertragung des Nutzungsrechts nach Satz 1 oder der Übergang nach Satz 2 auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p>	<p>2. Partnergrabstätten werden als zweistellige Grabstätten für Sargbestattungen vergeben. Sie werden als Rasenfläche angelegt.</p> <p>Baumgrabstätten für Erdbestattungen und Partnergrabstätten liegen innerhalb einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestalteter und gepflegter Gemeinschaftsgrabfelder. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabarten die Regelungen des § 28 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>Die Lage der ...</p> <p>(7) i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.</p> <p>Die Übertragung des Nutzungsrechts nach Satz 1 oder der Übergang nach Satz 2 auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern mehrere Personen die Nachfolge im Nutzungsrecht anstreben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Beisetzung von Totenaschen</p> <p>(1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Urnengemeinschaftsgrabstätten, d) Urnenbaumgrabstätten, e) Urnenstelen, f) Urnenpflegegrabstätten, g) Aschestreifelder, 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Beisetzung von Totenaschen</p> <p>(1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) anonymen Urnenreihengrabstätten, d) Baumgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, e) Urnenstelen, f) Urnenpflegegrabstätten, g) Aschestreifelder,

<p>h) Aschegrabfelder,</p>	<p>h) Aschegrabfelder,</p>
<p>i) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, sofern die Ruhezeit eingehalten wird,</p>	<p>i) Urnengemeinschaftsgrabstätten,</p>
<p>k) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,</p>	<p>j) Partnergrabstätten,</p>
<p>(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Totenaschen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. ...</p>	<p>k) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, sofern die Ruhezeit eingehalten wird,</p> <p>l) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.</p> <p>(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten Anonyme Urnenreihengrabstätten sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Totenaschen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. ...</p> <p>(10) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind kleinere Einheiten von Urnenwahlgrabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung angelegt und auf Grundlage von Gestaltungsplänen für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt werden. Zusätzliche individuelle Ausschmückungen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht möglich. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Gedenktafel oder einem geeigneten Denkmal festgehalten. Das Aufstellen eines individuellen Grabzeichens ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße und Grabgestecke am Gemeinschaftsgrabmal abzulegen.</p>
<p>(10) Soweit sich...</p>	<p>(11) Soweit sich...</p>
<p>(11) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, in der Urnenkammer einer Urnenstele und in einer Urnenbaumgrabstätte sowie in einer Pflegewahlgrabstätte für Urnenbestattungen jeweils bis zu 2 Urnen. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen sind max. 1, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen max. 2 Urnenbeisetzungen möglich.</p>	<p>(12) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. in der Urnenkammer einer Urnenstele und in einer Urnenbaumgrabstätte sowie in einer Pflegewahlgrabstätte für Urnenbestattungen jeweils bis zu 2 Urnen. In einer Kammer einer Urnenstele, in einer Urnenbaumgrabstätte, in einer Urnenpfliegewahlgrabstätte sowie in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte können jeweils bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte für</p>

	<p>Erdbestattungen sind max. 1, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen max. 2 Urnenbeisetzungen möglich. In einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen sowie in einer Partnergrabstätte kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erdpflegegrabstätten ist unzulässig.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 15 Grababmessungen</p> <p>Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Abmessungen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">für Verstorbene unter 5 Jahren</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">für Verstorbene über 5 Jahren</td> </tr> </table> <p>Reihengrabstätten: Breite 1,00 m Breite 1,25 m Länge 1,50 m Länge 2,50 m</p> <p>...</p> <p>Urnengemeinschaftsgrabstätten:</p> <p>Urnenbaumgrabstätten: Breite: 0,80 m Länge: 0,40 m</p> <p>Urnenkammern in Urnenstelen: Breite: 0,29 m Tiefe: 0,53 m</p> <p>Für die auf den Friedhöfen Kirchdornberg, ...</p>	für Verstorbene unter 5 Jahren	für Verstorbene über 5 Jahren	<p style="text-align: center;">§ 15 Grababmessungen</p> <p>Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Abmessungen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">für Verstorbene unter 5 Jahren</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">für Verstorbene über 5 Jahren</td> </tr> </table> <p>Reihengrabstätten Breite 1,00 m Breite 1,25 m Länge 1,50 m Länge 2,50 m und Wahlgrabstätten gemäß § 12 (1):</p> <p>...</p> <p>Urnengemeinschaftsgrabstätten-Anonyme Urnenreihengrabstätten:</p> <p>Urnenbaumgrabstätten Breite: 0,80 m und Urnengemeinschaftsgrabstätten: Länge: 0,40 m</p> <p>Urnenkammern in Urnenstelen: Breite: 0,29 m Tiefe: 0,53 m nach Vorgabe</p> <p>In Einzelfällen können Grabstätten aller Art aufgrund örtlicher Gegebenheiten auch andere Abmessungen haben.</p> <p>Für die auf den Friedhöfen Kirchdornberg, ...</p>	für Verstorbene unter 5 Jahren	für Verstorbene über 5 Jahren
für Verstorbene unter 5 Jahren	für Verstorbene über 5 Jahren				
für Verstorbene unter 5 Jahren	für Verstorbene über 5 Jahren				
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(3) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte für Erdbeisetzungen durch Stein abgedeckt sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(3) Es darf nicht mehr als ein Drittel einer Urnenwahlgrabstätte oder einer der Grabstätte für Erdbeisetzungen durch Stein abgedeckt sein.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Wahlmöglichkeit</p> <p>Auf dem Sennefriedhof, dem Neuen Waldfriedhof in Brake, dem Waldfriedhof in Senne-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Wahlmöglichkeit</p> <p>Auf dem Sennefriedhof, dem Neuen Waldfriedhof in Brake, dem Waldfriedhof in Senne-</p>				

stadt sowie auf den Friedhöfen Altenhagen, Kirchdornberg und Sieker sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dort besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Abteilungen zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet (Anlage 3 bis 8). Die Friedhofsverwaltung kann auf weiteren Friedhöfen Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften einrichten. Denkbare Möglichkeiten sind in den Anlagen 9 bis 10 dargestellt.

~~stadt~~ sowie auf den Friedhöfen Altenhagen, **und** Kirchdornberg ~~und Sieker~~ sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dort besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Abteilungen zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet (~~Anlage 3 bis 8~~) (**Anlagen 2 bis 4**). Die Friedhofsverwaltung kann auf weiteren Friedhöfen Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften einrichten. ~~Denkbare Möglichkeiten sind in den Anlagen 9 bis 10 dargestellt.~~

VI.

Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (4) Auf einer einstelligen Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte ist nur ein stehendes und/oder ein liegendes Grabmal, auf einer Urnenbaumgrabstätte oder einer Pflegegrabstätte nur eine ebenerdig verlegte Grabplatte zulässig. Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten ist ein stehendes und zusätzlich auf jeder Grabstelle ein liegendes Grabmal zulässig.
- (5) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:

Kernmaße

Breite Höhe/Länge Mindeststärke

5.11 Wahlgrabstätten

- stehendes Grabmal
- eine Grabstelle ...

VI.

Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (4) Auf einer einstelligen Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte ist nur ein stehendes und/oder ein liegendes Grabmal, auf einer Urnenbaumgrabstätte oder einer Pflegegrabstätte nur eine ebenerdig verlegte Grabplatte zulässig. **Auf einer Partnergrabstätte ist eine gemeinsame oder je Grabstelle eine ebenerdig verlegte Grabplatte zulässig.** Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten ist ein stehendes und zusätzlich auf jeder Grabstelle ein liegendes Grabmal zulässig.
- (5) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:

Kernmaße

Breite Höhe/Länge Mindeststärke

5.11 Wahlgrabstätten

- stehendes Grabmal
- eine Grabstelle ...

<p>- mehrere Grabstellen 45 -130 cm 70 – 180 cm 16 cm</p> <p>5.122 Erdpflegegrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre</p> <p>- Grabplatte 50 cm 60 cm 6 cm</p> <p><u>5.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen</u></p> <p>5.222 Urnenpflegegrabstätten</p> <p>- Grabplatte 40 cm 50 cm 6 cm</p> <p>5.23 Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten und Grabstätten für Urnenbaumbestattungen sind Grabmale nicht zulässig.</p> <p>Gedenktafeln sind im Umfeld des Baumes (Baumbestattung) nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Standort festlegt, bündig in den Boden einzulassen. Sie dürfen nicht größer als 40cm x 50 cm sein und müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben.</p>	<p>- mehrere Grabstellen 45 -130 cm 70 – 180 cm 16 cm</p> <p>Stele: 45 - 65 cm 110 – 180 cm 16 cm</p> <p>Breitstein: 90 – 130 cm 70 – 90 cm 12 cm</p> <p>5.122 Erdpflegegrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre sowie Partnergrabstätten</p> <p>- Grabplatte 50 cm 60 cm 6 cm</p> <p><u>5.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen</u></p> <p>5.222 Urnenpflegegrabstätten und Urnenbaumgrabstätten</p> <p>- Grabplatte 40 cm 50 cm 6 cm</p> <p>5.23 Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten und Grabstätten für Urnenbaumbestattungen anonymen Urnen- und Erdreihengrabstätten sind Grabmale nicht zulässig.</p> <p>Gedenktafeln sind im Umfeld des Baumes (Baumbestattung) nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Standort festlegt, bündig in den Boden einzulassen. Sie dürfen nicht größer als 40cm x 50 cm sein und müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid). Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) Die Zustimmung ist schriftlich auf Vordrucken der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Anträge müssen enthalten oder ihnen ist beizufügen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid). Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) Die Zustimmung nach Abs. (1) ist schriftlich auf Vordrucken der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Anträge müssen enthalten oder ihnen ist beizufügen:</p>

<p>a) der Grabmalentwurf mit maßstabgetreuem Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.</p> <p>b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, ...</p> <p>(3) Die Errichtung und jede</p>	<p>a) der Grabmalentwurf mit maßstabgetreuem Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Bei der Installation eines QR-Code ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Der Antragsteller bleibt für die Dauer der Nutzung des Grabsteins für den Inhalt verantwortlich.</p> <p>b) der maßstabsgetreue Entwurf der Grabeinfassung unter Angaben des Materials und seiner Bearbeitung.</p> <p>c) bei Grabmälern und Grabeinfassungen aus Natursteinen der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung geforderte Nachweis.</p> <p>d) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, ...</p> <p>(3) Die Errichtung und jede...</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Anlieferung</p> <p>Die Anlieferung eines Grabmales ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Anlieferung</p> <p>(1) Die Anlieferung eines Grabmales ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(2) Das Verlegen von Grabplatten auf Pflegegrabstätten, Partnergrabstätten sowie Baumgrabstätten hat nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung flucht- und höhengerecht zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Verantwortlichen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Adressat des Grabmalbescheides (§ 20 Abs. 1), bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Unterhaltung</p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Verantwortlichen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Adressat des Grabmalbescheides (§ 20 Abs. 1), bei</p>

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.	Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sofern kein Nutzungsrecht verliehen ist, ist der Adressat des Heranziehungsbescheids verantwortlich.
§ 25	§ 25
Entfernen	Entfernen
(2) ... Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.	(2) ... Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche die Kosten zu tragen.
(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.	(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
§ 26	§ 26
Herrichtung und Unterhaltung	Herrichtung und Unterhaltung
(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 27 herrichtet, dauernd verkehrssicher instand gehalten und gepflegt werden. ...	(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 27 herrichtet, bepflanzt , dauernd verkehrssicher instand gehalten und gepflegt werden. ...
(4) Der jeweilige Verantwortliche hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. ...	(4) Der jeweilige Verantwortliche hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Rückgabe des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. ...
§ 27	§ 27
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
(2) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.	(2) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Grabstätten müssen bepflanzt oder mit Rasen begrünt werden.
(3) Die Grabstätte ist stets mit bodendeckenden Stauden bzw. mit flachwachsenden Gehölzen zu bepflanzen und / oder mit Rasen zu begrünen – mit Ausnahme der Flächen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen (Blumen-	(3) Die Grabstätte ist stets mit bodendeckenden Stauden bzw. mit flachwachsenden Gehölzen zu bepflanzen und / oder mit Rasen zu begrünen – mit Ausnahme der Flächen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen (Blumen-

<p>menbeete) -. Einzelne Trittplatten können zur Erschließung der Grabstätte verlegt werden, wobei auf einer einstelligen Wahlgrabstätte bis zu drei und auf einer Urnenwahlgrabstätte nur eine Trittplatte zulässig ist. Die einzelne Trittplatte darf nicht größer als 0,20 qm sein.</p>	<p>beete)– Einzelne Trittplatten können zur Erschließung der Grabstätte verlegt werden, wobei auf einer einstelligen Wahlgrabstätte bis zu drei und auf einer Urnenwahlgrabstätte nur eine Trittplatte zulässig ist. Die einzelne Trittplatte darf nicht größer als 0,20 qm sein.</p>																																				
<p>(4) Zur Wahrung des Charakters einzelner, insbesondere wegen ihres Alters oder ihrer Anlage bedeutsamen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile können Gestaltungspläne von der Friedhofsverwaltung erlassen werden. Die Charaktere des Sennefriedhofs und des Waldfriedhofes Sennestadt als Waldfriedhöfe sind bei den Pflanzungen besonders zu berücksichtigen. Die Art der Bepflanzung ist in einer Pflanzliste dargestellt, die als Anlage 11 Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>(4) Zur Wahrung des Charakters einzelner, insbesondere wegen ihres Alters oder ihrer Anlage bedeutsamen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile können Gestaltungspläne von der Friedhofsverwaltung erlassen werden. Die Charaktere des Sennefriedhofs und des Waldfriedhofes Sennestadt als Waldfriedhöfe sind bei den Pflanzungen besonders zu berücksichtigen. Die Art der Bepflanzung ist in einer Pflanzliste dargestellt, die als Anlage 11 Bestandteil dieser Satzung ist.</p>																																				
<p>(5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Folgende Maße für Grabhügel dürfen nicht überschritten werden:</p> <table data-bbox="287 1292 798 1474"> <tr> <td></td> <td>Einzelhügel</td> <td>Doppelhügel</td> </tr> <tr> <td>Länge</td> <td>1,50 m</td> <td>1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Breite</td> <td>0,65 m</td> <td>1,15 m</td> </tr> <tr> <td>Höhe</td> <td>0,11 m</td> <td>0,11 m</td> </tr> </table> <p>b) bei Urnengrabstätten</p> <table data-bbox="351 1519 606 1644"> <tr> <td>Länge</td> <td>1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Breite</td> <td>1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Höhe</td> <td>0,11 m</td> </tr> </table>		Einzelhügel	Doppelhügel	Länge	1,50 m	1,50 m	Breite	0,65 m	1,15 m	Höhe	0,11 m	0,11 m	Länge	1,00 m	Breite	1,00 m	Höhe	0,11 m	<p>(5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Folgende Maße für Grabhügel dürfen nicht überschritten werden:</p> <table data-bbox="909 1292 1436 1474"> <tr> <td></td> <td>Einzelhügel</td> <td>Doppelhügel</td> </tr> <tr> <td>Länge</td> <td>1,50 m</td> <td>1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Breite</td> <td>0,65 m</td> <td>1,15 m</td> </tr> <tr> <td>Höhe</td> <td>0,11 m</td> <td>0,11 m</td> </tr> </table> <p>b) bei Urnengrabstätten</p> <table data-bbox="909 1519 1244 1644"> <tr> <td>Länge</td> <td>1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Breite</td> <td>1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Höhe</td> <td>0,11 m</td> </tr> </table>		Einzelhügel	Doppelhügel	Länge	1,50 m	1,50 m	Breite	0,65 m	1,15 m	Höhe	0,11 m	0,11 m	Länge	1,00 m	Breite	1,00 m	Höhe	0,11 m
	Einzelhügel	Doppelhügel																																			
Länge	1,50 m	1,50 m																																			
Breite	0,65 m	1,15 m																																			
Höhe	0,11 m	0,11 m																																			
Länge	1,00 m																																				
Breite	1,00 m																																				
Höhe	0,11 m																																				
	Einzelhügel	Doppelhügel																																			
Länge	1,50 m	1,50 m																																			
Breite	0,65 m	1,15 m																																			
Höhe	0,11 m	0,11 m																																			
Länge	1,00 m																																				
Breite	1,00 m																																				
Höhe	0,11 m																																				
<p>(6) Unzulässig ist auf oder unmittelbar an den Grabstätten:</p> <p>a) das Einfassen oder Einfriedigen z.B. mit Steinen, Hecken, Metall, Glas, Kunststoff,</p> <p>c) ..., sowie von Grablaternen von mehr als 50 cm Höhe einschließlich Sockel.</p>	<p>(6) Unzulässig ist auf oder unmittelbar an den Grabstätten:</p> <p>a) das Einfassen oder Einfriedigen z.B. mit Steinen, Hecken höher als 30 cm, Metall, Glas, Kunststoff,</p> <p>c) ..., sowie von Grablaternen von mehr als 50 cm Höhe einschließlich Sockel.</p>																																				
<p>(7) Mit Ausnahme des Sennefriedhofs und</p>	<p>(7) Mit Ausnahme des Sennefriedhofs und</p>																																				

<p>des Waldfriedhofs können Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten mit Grabkanten eingefasst werden. Die Einfassung für Erdreihengrabstätten ist in Gestaltungsplänen geregelt.</p>	<p>des Waldfriedhofs in Sennestadt können Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Grabkanten eingefasst werden. Die Einfassung für Erdreihengrabstätten sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten ist in Gestaltungsplänen geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Pflegegrabstätten und Urnenstelen</p> <p>(2) Die Erstherrichtung, Bepflanzung sowie weitere Grabpflege der Erd- und Urnenpflegegrabstätten sowie des Stelenumfeldes erfolgt für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Pflegegrabstätten und Urnenstelen</p> <p>(2) Die Erstherrichtung, Bepflanzung bzw. Einsaat sowie weitere Grabpflege der Erd- und Urnenpflegegrabstätten sowie des Stelenumfeldes erfolgt-erfolgen für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>11.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. i) Tiere frei laufen lässt;</p> <p>21.) entgegen § 7 Abs. 2</p> <p>a) Säрге verwendet, die nicht fest verfugt und abgedichtet sind,</p> <p>b) Säрге, Sargausstattungen, Leichenwäsche oder Sargabdichtungen verwendet, die aus Kunststoffen oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind;</p> <p>23.) entgegen § 20 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal errichtet oder verändert;</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>11.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. i) Tiere frei laufen lässt und Hunde an der langen Leine mitführt und Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;</p> <p>21.) entgegen § 7 Abs. 2</p> <p>a) Säрге verwendet, die nicht fest verfugt und abgedichtet sind,</p> <p>b) Säрге, Sargausstattungen, Leichenwäsche oder Sargabdichtungen verwendet, die aus Kunststoffen oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind; Totenkleidung sowie sonstige Beigaben verwendet, die die Verrottung und Verwesung behindern,</p> <p>c) keine leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Überurnen verwendet;</p> <p>23.) entgegen § 20 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal oder Grabeinfassungen errichtet oder verändert;</p> <p>24.) entgegen § 20 Abs. 2 c) den geforderten Nachweis nicht erbringt;</p>

<p>24.) entgegen § 25 Abs. 1 ...</p> <p>25.) entgegen § 26 Abs. 5 Kunststoffe...</p>	<p>25.) entgegen § 25 Abs. 1 ...</p> <p>26.) entgegen § 26 Abs. 5 Kunststoffe...</p>
<p>26.) entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt.</p>	<p>27.) entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 2003 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 07 09. August 2003 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Anlage 3 zu § 18 Satz 5 wird Anlage 2 zu § 18 Satz 5 2.) Anlage 4 zu § 18 Satz 5 wird gestrichen 3.) Anlage 5 zu § 18 Satz 5 wird gestrichen 4.) Anlage 6 zu § 18 Satz 5 wird Anlage 3 zu § 18 Satz 5 5.) Anlage 7 zu § 18 Satz 5 wird Anlage 4 zu § 18 Satz 5 6.) Anlage 8 zu § 18 Satz 5 wird gestrichen 7.) Anlage 9 zu § 18 Satz 5 wird gestrichen 8.) Anlage 10 zu § 18 Satz 5 wird gestrichen 9.) Anlage 11 zu § 27 Satz 4 wird gestrichen

